

3. Kommt der ausländische Gläubiger einer auf Reichsmark lautenden Hypothekensforderung in Annahmeverzug, wenn er, nachdem die Stelle für Devisenbewirtschaftung die Genehmigung der Zahlung des geschuldeten Reichsmarkbetrags verjagt, aber die Rückzahlung in Reichsmark auf Sperrkonto bei einer Devisenbank genehmigt hat, es ablehnt, der Rückzahlung auf Sperrkonto an Erfüllungsort zuzustimmen, und sich weigert, lösungsfähige Duitting Zug um Zug gegen Rückzahlung auf Sperrkonto zu erteilen?

Verordnungen über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August/17. November 1931 (RGBl. I S. 421, 679) — DebVo I — § 6 Nr. 3, §§ 7, 12, 18 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und vom 23. Mai 1932 (RGBl. I S. 231) § 13 Abs. 3; Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 23. Juni 1932 (RGBl. I S. 317) — Ri — Abschn. I Nr. 8 Abs. 1. BGB. §§ 242, 295, 301, 372, 812, 814.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 29. Januar 1935 i. S. Soci t  anonyme du C. F. et C. d'A. et de L. (Bekl.) w. B. (Kl.). VII 272/34.

I. Landgericht Berlin.

Der Kl ger ist Eigent mer von drei Grundst cken, auf denen f r die Beklagte je eine Hypothek lastete. Die Beklagte k ndigte die drei Hypotheken, die s mtlich auf etwa 40000 RM. aufgewertet waren, zum 31. Dezember 1931. Der Kl ger suchte rechtzeitig um die gem   § 7 DebVo. I erforderliche Genehmigung der Devisenstelle nach; die Devisenstelle genehmigte aber am 4. Dezember 1931 nur die R ckzahlung in Reichsmark auf Sperr-

konto bei einer Devisenbank, wenn die Beklagte bereit sei, die Zahlung an Erfüllungsstatt anzunehmen. Da die Beklagte weder eine solche Bank benannte, noch sich bereit erklärte, gegen Rückzahlung auf Sperrkonto die Hypothekenbriefe und Löschungsurkunden auszuhändigen, unterblieb die Zahlung zunächst. Es entstand dann weiter Streit unter den Parteien darüber, ob der Kläger die Hypotheken für die Zeit seit dem 1. Januar 1932 noch zu verzinsen habe. Schließlich war die Beklagte bereit, die Zahlung der Stammschuldbeträge auf Sperrkonto an Erfüllungsstatt anzunehmen, wenn der Kläger gleichzeitig die rückständigen und laufenden Zinsen nebst Verzugszinsen im Gesamtbetrage von 7726,98 RM. auf ihr Postsparkonto zahle. Der Kläger leistete diese Zahlung und die Beklagte gab die Urkunden heraus.

Der Kläger fordert die Zinszahlung zurück. Er meint, die Beklagte sei seit dem 1. Januar 1932 in Annahmeverzug gewesen und durch die nicht geschuldete Zinszahlung auf seine Kosten ohne Rechtsgrund bereichert.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß zur Zahlung von 7726,98 RM. nebst Zinsen verurteilt. Die hiergegen unmittelbar eingelegte Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Die Annahme des Landgerichts, die Beklagte sei durch ihre Weigerung, die ihr angebotene Einzahlung der Schuldbeträge auf Sperrkonto als Erfüllung anzunehmen, in Annahmeverzug geraten, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Durch die am 4. August 1931 in Kraft getretene Regelung der Devisenbewirtschaftung, deren Beschränkungen und Verbote auch bei Leistungen an Personenvereinigungen, Kapitalgesellschaften usw. gelten, die im Ausland ihren Sitz oder Ort der Leitung haben (RGUrt. des 2. Straffenatz vom 2. März 1933 2 D 1138/32, abgedr. in JW. 1933 S. 1327 Nr. 31), war der Kläger außerstand gesetzt, seine Verpflichtungen gegenüber der Beklagten durch Barzahlung zu erfüllen (§ 6 Nr. 3, §§ 7, 12, 18 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 DevWo. I). Der Kläger hatte das zur Erfüllung der Hypothekenschuld seinerseits Erforderliche rechtzeitig getan; aber er hatte von der Stelle für Devisenbewirtschaftung die von ihm nachgesuchte Genehmigung zur Barzahlung an die Beklagte nicht zu erlangen vermocht. Vielmehr hatte die Devisenstelle

nur die Rückzahlung der Schuldbeträge in Reichsmark auf ein Sperrkonto der Beklagten bei einer inländischen Devisenbank genehmigt, wozu nur erforderlich war, daß die Beklagte sich bereit erklärte, eine solche Rückzahlung an Erfüllungsstatt anzunehmen (vgl. Abschn. I Nr. 8 Abs. 1 Ri.).

Durch die einschneidenden Vorschriften der Devisenregelung kann das zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner bestehende Rechtsverhältnis sachlich-rechtlich nicht völlig unberührt bleiben. Das ist für die — dem § 6 Nr. 3 DevVo. I entsprechende — Vorschrift in § 13 Abs. 3 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt (RGZ. Bd. 143 S. 327 [328]). Demnach war die Leistungspflicht des Klägers durch jene Regelung selbst unmittelbar berührt. Ohne die erforderliche schriftliche Genehmigung der Devisenstelle bestand trotz eingetretener Fälligkeit der Hypothekenforderungen kein Leistungsanspruch der Beklagten und keine Zahlungspflicht für den Kläger, soweit nach dem Vertrag eine Barzahlung an die Beklagte im Auslande selbst gefordert werden konnte. Auch wäre der Kläger, wenn die Beklagte statt der Barzahlung in Straßburg die Rückzahlung der Hypothekenschuldbeträge auf ein Sperrkonto der Beklagten im Inlande verlangt hätte, rechtlich verpflichtet gewesen, einem derartigen Begehren der Beklagten stattzugeben. Denn er war dazu, da insofern die Genehmigung der Devisenstelle vorlag, ohne weiteres in der Lage; er hätte die Einzahlung auf Sperrkonto bewirken können, ohne daß seine eigenen Belange hierdurch irgendwie beeinträchtigt worden wären. Nun hat aber die Beklagte bei Eintritt der Fälligkeit der Forderung darauf bestanden, daß die vertraglich geschuldete Barzahlung an ihre Kasse in Straßburg bewirkt werde, obwohl sie auf die durch die Devisenordnung in Deutschland geschaffene Rechtslage hingewiesen worden, ihr insbesondere bekannt war, daß der Kläger zu einer solchen Erfüllungshandlung schlechterdings außerstande war, ohne gegen die deutschen Gesetze zu verstoßen und sich schwerer Bestrafung auszusetzen. Das deutsche Schuldrecht wird von dem Rechtsgrundsatz beherrscht, daß die Vertragsleistungen so zu erfüllen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§ 242 BGB.). Nachdem der Kläger alle Vorbereitungen getroffen hatte, um seine Schuld im Rahmen der durch die deutsche Gesetzgebung gegebenen Möglichkeiten zu erfüllen, und die Be-

klagte weiterhin auf Rückzahlung der Hypotheken bestand, hätte sie sich nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte nicht weigern dürfen, der Rückzahlung auf Sperrkonto an Erfüllungsstatt zuzustimmen und Zug um Zug gegen Rückzahlung auf Sperrkonto die Urkunden zur Verfügung zu stellen, die der Kläger zur Löschung der Hypotheken oder zur anderweitigen Verfügung darüber und damit zur Beschaffung der Geldbeträge brauchte, die er benötigte, um die Hypothekenschuldbeträge zurückzuzahlen. Der Kläger hat der Beklagten rechtzeitig die ihm allein mögliche Rückzahlung auf Sperrkonto angeboten; damit hat er seinerseits alles getan, was er angesichts der durch die Beschränkungen der Devisenvorschriften begründeten Rechtslage zu tun in der Lage war und was ihm billigerweise angefohlen werden konnte. Wenn aber die Beklagte sich weigerte, der Rückzahlung auf Sperrkonto an Zahlungsstatt zuzustimmen, und so die Leistung des erfüllungsbereiten Klägers vereitelte, so kann unter der Einwirkung der durch die deutsche Devisenregelung begründeten Rechtslage ihr Verhalten nicht mehr als mit Treu und Glauben im Einklang stehend anerkannt werden. Es ist auch nicht zu verstehen, daß die Beklagte ihre Zustimmung zu dieser ihr angebotenen Regelung nicht erteilt hat. Denn mehr hätte sie nach den zwingenden Vorschriften des deutschen Devisenrechts ohnehin nicht erreichen können. Im Gegenteil, sie hätte gewärtigen müssen, daß der Kläger die Schuldbeträge in aller Form Rechtsens bei einer amtlichen Hinterlegungsstelle hinterlegte; dazu wäre er nach § 372 BGB. berechtigt gewesen, weil er aus einem in der Person der Beklagten liegenden Grunde, nämlich wegen ihres Sitzes im Auslande, in der vertraglich vorgesehenen Weise nicht zu erfüllen vermochte (vgl. RGUrt. vom 4. Mai 1932 V 41/32, teilw. abgedr. in *HRK.* 1932 Nr. 1832). Durch eine derartige Regelung wären aber die Belange der Beklagten nicht besser gewahrt gewesen als im Falle der Rückzahlung auf ein ihr gehöriges Sperrkonto bei einer deutschen Devisenbank, über das sie nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften (vgl. Nr. I. 9 Ri.) im Inlande anderweit zu verfügen vermochte. Wenn sie glaubte, dennoch das wörtliche Angebot des Klägers ablehnen und ihre Zustimmung zur Rückzahlung auf Sperrkonto verweigern zu sollen, so kann sie nach Treu und Glauben die nachteiligen Folgen ihres Verhaltens jedenfalls nicht auf den Kläger abwälzen, der seinerseits alles Erforderliche getan hat, um

sie in den Grenzen des Möglichen und Erlaubten zu befriedigen. Demnach bekämpft die Revision vergeblich die Feststellung des Landgerichts, daß die Beklagte in Annahmeverzug geraten sei und gemäß §§ 295, 301 BGB. für die Zeit vom 1. Januar 1932 ab keine Hypothekenzinsen mehr zu fordern gehabt habe. Bei dieser Sachlage kann auch dem Umstande keine rechtliche Bedeutung beigemessen werden, daß es dem Kläger gelungen ist, bei seiner Geldgeberin zu erreichen, daß sie ihn bis zur Ablösung der Hypotheken der Beklagten nicht mit Bereitstellungszinsen belastete.

Daraus ergibt sich gemäß §§ 812, 814 BGB. die Rückzahlungs-pflicht der Beklagten, sofern es sich für den Kläger, als er die geforderten Hypothekenzinsen an die Beklagte bezahlte, nicht um eine endgültige freiwillige Leistung sondern vielmehr um eine Zahlung unter Vorbehalt gehandelt hat. Letzteres nimmt das Landgericht an mit der Begründung, daß sich aus dem Schriftwechsel der erforderliche Vorbehalt ergebe; der Kläger habe nämlich, wie seine Briefe vom 9. und 25. November und 29. Dezember 1932 erkennen ließen, seine Zinspflicht bis zuletzt bestritten und Zinsen nur gezahlt, um zunächst einmal die Urkunden zu erhalten, die er dazu benötigte, sich das zur Zahlung der Hauptsumme erforderliche Geld von dritter Seite zu beschaffen. Auch diese Begründung ist rechtlich einwandfrei. Die Revision sucht demgemäß aus dem Schriftwechsel nachzuweisen, daß der Kläger sich, gleichgültig aus welchem Grunde, dem Verlangen der Beklagten gefügt habe, ohne noch einen Vorbehalt zu machen. Hierbei verkennt die Revision, daß das Landgericht einen Anhalt für die Annahme, der Schuldner habe sich dem Verlangen der Beklagten fügen, also seinen Widerstand gegen seine Leistungspflicht hinsichtlich der bis zuletzt bestrittenen Zinsforderung aufgeben und freiwillig zahlen wollen, aus den erwähnten Briefen gerade nicht zu entnehmen vermocht hat. Diese im wesentlichen tatsächliche Beurteilung ist rechtlich um so weniger zu beanstanden, als jene Briefe nicht bloß einwandfrei ergeben, daß der Kläger beharrlich bis zur Zahlung die Begründetheit der Zinsforderung der Beklagten bestritten, sondern schließlich, als er sich zur Zahlung entschloß, auch erklärt hat, daß er nur gezwungen und unter Aufrechterhaltung seines Bestreitens zahle, um der ihm angedrohten Zwangsversteigerung zu entgehen. Unter diesen Umständen bedurfte es keines weiteren wortwörtlichen Vorbehalts, da

die Beklagte aus den Erklärungen des Klägers erkennen mußte, dieser wolle keineswegs eine freiwillige und endgültige Leistung bewirken, mit der Zahlung nicht das Bestehen einer Schuld anerkennen, sondern nur dem Druck weichen, der auf ihn ausgeübt wurde (vgl. RGUrt. vom 18. November 1907 VI 50/07, abgedr. in LZ. 1908 Sp. 312; RGZ. Bd. 138 S. 122).